Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

# Vereinfachter Untersuchungsbericht

Unfall mit dem Luftfahrzeug der Type Cessna 182 C, am 01.07.2001, um ca. 12:31 Uhr UTC am Flugplatz Weiz-Unterfladnitz, Gemeinde St. Ruprecht a.d. Raab, A-8181, Steiermark, Österreich GZ.: 2023-0.679.303

### **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, Radetzkystraße 2, 1030 Wien Wien, 2023. Stand: 25. September 2023

### **Vereinfachter Untersuchungsbericht**

Dieser vereinfachte Untersuchungsbericht wurde von der Leiterin der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes genehmigt.

## **Copyright und Haftung:**

Das Urheberrecht und die Nutzungsrechte liegen beim Medieninhaber. Die Erstellung, die Verwendung und die nicht kommerzielle Wiedergabe von Kopien sowie der auszugsweise Abdruck sind nur mit Quellenangabe gestattet. Jede andere Verwendung, insbesondere die kommerzielle Verwendung oder Weitergabe sowie die Erstellung und Verbreitung von veränderten, gekürzten oder in Fremdsprachen übersetzten Versionen dieses Berichts, ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Medieninhabers zulässig.

Alle datenschutzrechtlichen Informationen finden Sie unter folgendem Link: <a href="mailto:bmk.gv.at/impressum/daten.html">bmk.gv.at/impressum/daten.html</a>

#### Vorwort

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Unfalluntersuchungsgesetz – UUG 2005, BGBl. I Nr. 123/2005 idgF.

Da sich der gegenständliche Vorfall vor Inkrafttreten des UUG 2005 ereignet hat, ist die Untersuchung gemäß der Übergangsbestimmung des § 28 Abs. 1 UUG 2005 nach den Vorschriften des Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes – FlUG, BGBl. I Nr. 105/1999, aufgehoben durch BGBl. I Nr. 123/2005, mit einem Bericht abzuschließen.

Der Bericht hat sich in seinem Inhalt nach Art und Umfang des Unfalles oder der Störung zu richten. Die gegenständliche Untersuchung wird mit einem vereinfachten Untersuchungsbericht gemäß § 11 Abs. 4 FluG abgeschlossen. Der vereinfachte Untersuchungsbericht hat lediglich Angaben über die an dem Vorfall beteiligten Luftfahrzeuge und den Hergang des Vorfalles zu enthalten.

Zweck der Untersuchung von Unfällen und schweren Störungen ist ausschließlich die Feststellung der Ursache des Unfalles oder der schweren Störung zur Verhütung künftiger Unfälle oder schwerer Störungen. Die Untersuchung dient nicht der Feststellung des Verschuldens oder der Haftung.

Der Bericht ist so formuliert, dass die Anonymität aller an dem Vorfall beteiligten natürlichen oder juristischen Personen gewahrt wird.

Alle in diesem Bericht angegebenen Zeiten sind in UTC angegeben (Lokalzeit = UTC + 2 Stunden).

#### **Hinweis**

Der Umfang der Untersuchung hat sich nach dem Ausmaß und der Art des Unfalles oder der Störung sowie nach den voraussichtlichen Erkenntnissen für die Verbesserung der Sicherheit zu richten. Das Untersuchungsverfahren ist unter Berücksichtigung dieser Ziele einfach und zweckmäßig durchzuführen.

Die Untersuchung ist ein Verfahren zum Zweck der Verhütung von Unfällen und Störungen, das die Sammlung und Auswertung von Informationen, die Erarbeitung von Schlußfolgerungen einschließlich der Feststellung der Ursachen und gegebenenfalls die Erstellung von Sicherheitsempfehlungen umfasst. Die Ermittlung der Ursachen dient nicht der Feststellung des Verschuldens oder der Haftung.

### Hinweis zu abgebildeten Personen:

Auf Darstellungen von Gegenständen und Örtlichkeiten (Fotos) in diesem Bericht sind eventuell unbeteiligte, unfallerhebende oder organisatorisch tätige Personen und Einsatzkräfte zu sehen, die gegebenenfalls anonymisiert sind. Da die Farben der Kleidung dieser Personen (z.B. Leuchtfarben von Warnwesten) möglicherweise von der Aussage der Darstellungen ablenken können, wurden diese bei Bedarf digital retuschiert (z.B. ausgegraut).

## Inhalt

Vorwort	3
Einleitung	6
Sachverhalt	7
1.1 Beteiligtes Luftfahrzeug	7
1.2 Hergang	7
1.3 Personenschäden	8
1.4 Schäden am Luftfahrzeug	8

# **Einleitung**

Der Bereitschaftsdienst der Flugunfalluntersuchungsstelle wurde am 01.07.2001 von der Such- und Rettungszentrale der Austro Control GmbH (ACG) über den Vorfall informiert. Gemäß § 1 Abs. 1 Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz - FlUG wurde eine Untersuchung des Vorfalles eingeleitet.

# Sachverhalt

## 1.1 Beteiligtes Luftfahrzeug

Betreiber: GmbH

**Luftfahrzeughersteller:** Cessna Aircraft Company, USA

Type/Modell: Cessna 182 C
Luftfahrzeugart: Motorflugzeug
Antriebsart: Kolbenmotor
Staatszugehörigkeit: Österreich

**Unfallort:** Flugplatz Weiz-Unterfladnitz

Flugphase: Landeanflug/Endanflug

**Startflugplatz:** Graz (LOWG)

**Zielflugplatz:** Weiz-Unterfladnitz (LOGW)

### 1.2 Hergang

Flugverlauf und Hergang wurden aufgrund der Aussagen von Beteiligten und Zeugen in Verbindung mit den Erhebungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Mitarbeiter der Flugunfalluntersuchungsstelle und der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes wie folgt rekonstruiert:

Am 01.07.2001 um 12:15 Uhr (Startzeit) führten zwei Piloten laut Eintragung im Bordbuch einen Übungsflug vom Flughafen Graz (LOWG) zum Flugplatz Weiz-Unterfladnitz (LOGW) durch. Das Luftfahrzeug war für Hagelabwehr ausgerüstet. Beim Endanflug auf Piste 36 (Länge 440 m, Gras) des Flugplatzes Weiz-Unterfladnitz berührte das Luftfahrzeug den Bewuchs eines vor der Piste gelegenen Getreidefeldes (Bewuchshöhe ca. 1 m). Die durch den Kontakt des Getreides mit dem Fahrwerk und den auf den Hauptfahrwerksstreben installierten Hagelabwehr-Brennkammern ausgelöste Bremswirkung führte zur Bodenberührung vor der Piste. An einer Bodenvertiefung unmittelbar an der Flugplatzgrenze brach das Bugfahrwerk ab, worauf es zum Überschlag des Luftfahrzeuges kam. Der Pilot gab an, er habe nach der ersten Berührung des Getreidebewuchses Vollgas gegeben, konnte aber keine Höhe gewinnen. Besondere Windverhältnisse seien ihm nicht aufgefallen. Der Kraftstoffvorrat zum Unfallzeitpunkt betrug etwa 180 l (Tankkapazität 246

I). Beim Unfall war kein Kraftstoff ausgetreten. Ein Behälter für Silberjodid blieb ebenfalls unbeschädigt.

## 1.3 Personenschäden

Tabelle 1 Personenschäden

Verletzungen	Besatzung	Passagiere	Andere
Tödliche	-	-	-
Schwere	-	-	-
Leichte/Keine	2	-	-

# 1.4 Schäden am Luftfahrzeug

Das Luftfahrzeug wurde erheblich beschädigt.

Abbildung 1 Luftfahrzeug in Endlage an der Unfallstelle



Quelle: SUB, bearb.

# Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

Radetzkystraße 2, 1030 Wien +43 1 711 62 65-0 fus@bmk.gv.at

bmk.gv.at/sub